

Die Rechtslage in Deutschland

Kehren wir nun wieder zur Rechtslage in Deutschland zurück. Durch verschiedene Völkerrechtsgutachten wurde diese in der Vergangenheit bereits mehrfach festgestellt. Herausheben möchte ich hier die Gutachten des Völkerrechtlers Prof. Dr. jur. Bracht. Diese habe ich im Folgenden in Kernpunkten für Sie zusammengefasst:

1. Grundlage jedes Rechtssystems ist, dass höhere Rechte nicht durch untergeordnete gebrochen werden können. So bricht Bundesrecht Landesrecht, europäisches Recht Bundesrecht und Völkerrecht europäisches Recht. In **Art. 25** des „Grundgesetzes“ verpflichtet sich die „Bundesrepublik Deutschland“ Völkerrecht anzuerkennen und legt fest, dass dieses anderen Gesetzen vorgeht.
2. Deutschland ist seit dem Ende des zweiten Weltkrieges kein souveräner Staat, sondern besetztes Gebiet der alliierten Streitkräfte. Es wurde mit Wirkung zum 12.09.1944 durch die Hauptsiegermacht, die vereinigten Staaten von Amerika, beschlagnahmt (vgl. SHAEF-Gesetz Nr. 52, Art. 1) (Deutschlandvertrag, BGBl. 1955 II S. 301).
3. In besetzten Gebieten gilt völkerrechtlich die Haager Landkriegsordnung. In dieser ist geregelt, dass ein Staat seine Hoheitsgewalt erst nach der Schließung eines Friedensvertrages mit den Kriegsgegnern erlangen kann. Völkerrechtlich ist dieses Gesetz laut **Art. 25** „GG“ demselben übergeordnet.
4. Da Deutschland bis zum heutigen Tag (nicht zuletzt durch die Trennung) keinen Friedensvertrag geschlossen hat, gilt die Feindstaatenklausel der Vereinten Nationen (Artikel 53 und 107 der UN-Charta). Dieser Zustand kann nur durch einen Friedensvertrag aufgehoben werden.
5. Die „Bundesrepublik Deutschland“ war zu keinem Zeitpunkt Rechtsnachfolger des beschlagnahmten Deutschen Reiches, sondern nur ein besatzungsrechtliches Mittel zur Selbstverwaltung eines Teiles von Deutschland für eine bestimmte Zeit (u.a. **2BvL6/56**, **2Bvf1/73**, **2BvR373/83**; **BVGE 2, 266 (277)**; **3, 288 (319ff)**; **5, 85 (126)**; **6, 309, 336 und 363**).
6. Das besatzungsrechtliche Mittel „Bundesrepublik Deutschland“ existierte auf der Grundlage des konstituierenden „Grundgesetzes“ vom 23.05.1949 bis 17.07.1990.
7. Das besatzungsrechtliche Provisorium „BRD“ erhielt keine vom Volk in freier Selbstbestimmung gewählte Verfassung, sondern lediglich ein „Grundgesetz“. Nach geltendem Völkerrecht (Haager Landkriegsordnung, Art. 43 (RGBl. 1910)) ist ein „Grundgesetz“ ein „Provisorium zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem militärisch besetzten Gebiet für eine bestimmte Zeit“. Diese provisorische Natur kommt im „GG“ Im **Art. 146** zum Ausdruck.
8. Mit der Streichung des Art. 23 ist am 17.07.1990 nicht nur das „Grundgesetz“, sondern die „Bundesrepublik Deutschland“ selbst als provisorisches Staatsgebilde erloschen. Die Alliierten verfügten am 17.07.1990 während der Pariser Konferenz, dass das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ mit dem Wegfallen des territorialen Geltungsbereiches als Ganzes seine Gültigkeit verliert (**BGBl. 1990, Teil II, Seite 885, 890 vom 23.09.1990**).
9. Mit dem Erlöschen des „Grundgesetzes“ ist die Weimarer Verfassung von 1919 wieder in Kraft getreten. Diese ist seit dem 18.07.1990 die einzige Rechtsgrundlage des deutschen Volkes. Die Weimarer Verfassung gilt in der Fassung vom 30.01.1933 mit den durch die alliierte Gesetzgebung bis zum 22.05.1949 vorgenommenen Veränderungen (siehe SHAEF-Gesetz Nr.1).
10. Der „Einigungsvertrag“ vom 31.08.1990 (BGBl. 1990, Teil II, Seite 890) ist völkerrechtlich, als auch staats- und verfassungsrechtlich ungültig. Man kann am 31.08.1990 nicht zu etwas beitreten, was bereits am 17.07.1990 aufgelöst worden ist. Ein rechtswirksamer Beitritt der „neuen Bundesländer“ konnte also zu keinem Zeitpunkt erfolgen.

11. In der Protokollerklärung zum „Einigungsvertrag“ (die bewusst selten veröffentlicht wird), wurde die Fortgeltung des alliierten Rechts und die weiterhin ausstehende Einheit von Deutschland bestätigt: "Beide Seiten sind sich einig, dass die Festlegung des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der Deutschen Einheit getroffen werden."

12. Auch der am 12.09.1990 unterzeichnete „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“, der sog. „Zwei-plus-Vier-Vertrag“*, (BGBl II 1990, S. 1318 ff.) ist ungültig. Alliierte Rechte und Vorbehalte gelten bis heute weiter. Sie sind nicht – wie allgemein angenommen und behauptet – mit diesem Vertrag suspendiert oder aufgehoben worden. Dies folgt aus dem Punkt 6 der Präambel und den Artikeln 2 und 4 des „**Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin**“ vom 25.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 1274), worin unmissverständlich steht, dass alle Rechte und Verpflichtungen der alliierten Behörden weitergelten, die in oder in Bezug auf Berlin erlassen wurden. Das trifft somit auf alle alliierten Entscheidungen zu, denn alle alliierten Entscheidungen sind in Groß-Berlin ergangen.

13. Folglich haben die Behörden der aufgelösten „Bundesrepublik Deutschland“ keine Hoheitsrechte mehr und ihre Akte sind nicht rechtswirksam. Dies gilt im Besonderen auf dem Gebiet der ehemaligen „DDR“, da dieses NIE Teil der „Bundesrepublik Deutschland“ war .

Fazit: Die „Bundesrepublik Deutschland“ ist de jure erloschen. In Artikel 25 des „Grundgesetzes“ verpflichtet sich die „BRD“, die allgemeinen Regeln des Völkerrechts anzuerkennen, da sie Bestandteil des Bundesrechtes sind. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Daher haben jegliche Rechtsgrundlagen der Organe und Behörden der Bundesrepublik Deutschland keine Rechtsgültigkeit mehr! * Noch eine Ausführung zum „Zwei-plus-Vier-Vertrag“: Die dort behauptete Souveränität der Bundesrepublik Deutschland ist nur Schein – schon deshalb, weil dieser „Vertrag“ nicht vom Deutschen Staat, sondern von einem Marionettenregime abgeschlossen wurde. Dieses war nicht vom Deutschen Volk bevollmächtigt, sondern von den Siegermächten verpflichtet. Diese haben folglich mit sich selbst kontrahiert. **Ein solcher Akt ist nichtig (arg. § 181 BGB)!** Im Übrigen ist es bereits in Bezug auf den Inhalt nicht zutreffend, der „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ habe Deutschland die Souveränität gegeben. In der erkennbaren Absicht, das Deutsche Volk über seine Ohnmachtsslage zu täuschen, hat die „Regierung“ folgende Manipulation in Szene gesetzt: Im erwähnten Vertrag, der am 12. September 1990 unterzeichnet wurde, ist vollmundig die uneingeschränkte Souveränität Deutschlands verlautbart wie folgt: ARTIKEL 7 (1) Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst. (2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten. Dreizehn Tage später wurde die Souveränitätsklausel mit dem separaten „**Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin**“ vom 25. September 1990 wieder „eingesammelt“. (BGBl. 1990 II S. 1274) Wenn die „Regierung“ also heute noch immer behauptet, der „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ hätte Deutschland die Souveränität zurückgegeben, dann begeht sie damit einen eindeutigen Betrug, den der geneigte Leser gern im angegebenen Gesetzblatt nachlesen kann. Würde man diese Veröffentlichungen doch nur öfter lesen... man wäre der Wahrheit näher.

Was sagt das Bundesverfassungsgericht? Das Bundesverfassungsgericht ist das höchste rechtliche Organ der „BRD“. Wenngleich Politik, Gerichte und Behörden die Einhaltung geltenden, alliierten und internationalen Rechtes einfach verweigern, ist dies beim Bundesverfassungsgericht nicht so einfach möglich, da dann unter den Augen aller die „Maske der Demokratie“ vollends fallen würde. Des Weiteren sind die Augen internationaler Beobachter ebenfalls auf die Urteile dieses Gerichtes gerichtet, was ein solches Handeln weiter erschwert. Somit kann das Bundesverfassungsgericht, obwohl mit ehemaligen Berufspolitikern jeweils für 12 Jahre besetzt, nicht anders, als immer wieder die geltende Rechtslage zu bestätigen. Gemäß dem Wortlaut des **Paragraphen 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes** gehen, aufgrund der der Politik, **allen anderen Gerichten und allen Behörden übergeordneten Funktion des Gerichtes, die Entscheidungen des Gerichtes allen anderen Entscheidungen vor – auch wenn sie zu diesen im Gegensatz stehen!** § 31 BVerfGG (1) **Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.** Somit sind die Tatsachen, die durch die Urteile, aus denen ich hier einige wichtige Auszüge veröffentliche, bekannt gemacht wurden, **absolut verbindlich!** Nachfolgend nun einige wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (Auszüge): **I Zum Thema „Grundgesetz“** „...Der Parlamentarische Rat hat das Grundgesetz nicht als Akt der Neugründung eines Staates verstanden; er wollte "dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung" geben, bis die "Einheit und Freiheit Deutschlands" in freier Selbstbestimmung vollendet sei (Präambel des Grundgesetzes)...“ „...Es war die politische Grundentscheidung des Parlamentarischen Rates, nicht einen neuen (westdeutschen) Staat zu errichten, sondern das Grundgesetz als Reorganisation eines Teilbereichs des deutschen Staates – seiner Staatsgewalt, seines Staatsgebiets, seines Staatsvolkes – zu begreifen...“ (2 BvR, 8. Seite, 21. 10. 1987) **II Zum Thema „Hoheitsgewalt der Bundesrepublik“** „...Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, dass das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 (277); 3, 288 (319 f.); 5, 85 (126); 6, 309 (336, 363)), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt "verankert" (BVerfGE 2, 266 (277)). **Verantwortung für "Deutschland als Ganzes" tragen** - auch - **die vier Mächte** (BVerfGE 1, 351 (362 f., 367)).

Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - StenBer. S. 70). Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch", so dass insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht. Die Bundesrepublik umfasst also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, dass sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt. **Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes"** (vgl. BVerfGE 3, 288 (319 f.); 6, 309 (338, 363)), fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (vgl. Präambel des Grundgesetzes). Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den in Art. 23 GG (**a.F.!!!**) genannten Ländern, einschließlich Berlin; der Status des Landes Berlin der Bundesrepublik Deutschland ist nur gemindert und belastet durch den sog. Vorbehalt der Gouverneure der Westmächte (BVerfGE 7, 1 (7 ff.); 19, 377 (388); 20, 257 (266))...“ (BverG 2 BvF 1/73) **III Zum Thema „Alliierte Vorbehaltsrechte“** ...Der Status Berlins bleibe vom Vertrag (gemeint ist der Grundlagenvertrag) unberührt, schon deshalb, weil er durch die Viermächte-Vereinbarung fixiert sei, an der die Vertragsteile nichts zu ändern vermöchten...“ (BverG 2 BvF 1/73) **IV Zum Thema „Erlöschen der Bundesrepublik Deutschland“** (100) Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zwar seit ihrer Gründung im Sinne der Präambel des Grundgesetzes für das ganze Deutschland als verantwortlich gesehen (vgl. BVerfGE 36, 1 <16>; 77, 137 <149 ff.>). **Ihre Staatsgewalt beschränkte sich aber nicht nur tatsächlich, sondern auch staatsrechtlich auf das damalige Gebiet der Bundesrepublik (Art. 23 Satz 1 GG a.F.)** (2 BvR 955/00, 2 BvR 1038/01) **V Zum Thema „Völkervertragsrecht“** (118) Gemäß Art. 53 WVRK sind Verträge, die gegen eine Norm des zwingenden Völkerrechts verstoßen, nichtig. Nach Art. 64 WVRK wird ein zuvor geschlossener, bis dato nicht zu beanstandender Vertrag nichtig, wenn er gegen eine später entstandene zwingende Völkerrechtsnorm verstößt. (2 BvR 955/00, 2 BvR 1038/01) **VI Zum Thema „Verbindlichkeit von Völkerrecht“** (88) Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind gemäß Art. 25 GG Bestandteil des deutschen Rechts im Rang über dem einfachen Bundesrecht. **Die daraus folgende Pflicht, diese Regeln zu respektieren, erfordert, dass die deutschen Staatsorgane die die Bundesrepublik Deutschland bindenden Völkerrechtsnormen befolgen und Verletzungen unterlassen**, dass der Gesetzgeber für die deutsche Rechtsordnung grundsätzlich eine Korrekturmöglichkeit für Verletzungen durch deutsche 107

Staatsorgane gewährleistet und dass deutsche Staatsorgane - unter bestimmten Voraussetzungen - im eigenen Verantwortungsbereich das Völkerrecht durchsetzen, wenn dritte Staaten dieses verletzen (1.). (90) **Die deutschen Staatsorgane sind gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an das Völkerrecht gebunden**, das als Völkervertragsrecht nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG und mit seinen allgemeinen Regeln insbesondere als Völkergewohnheitsrecht nach Art. 25 Satz 1 GG innerstaatlich Geltung beansprucht. (91) **Das Grundgesetz stellt die Staatsorgane mittelbar in den Dienst der Durchsetzung des Völkerrechts** und vermindert dadurch das Risiko der Nichtbefolgung internationalen Rechts (vgl. Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 2004 – 2 BvR 1481/04 -, im Umdruck S. 30 und auch BVerfGE 109, 13 <24>; 109, 38 <50>). (93) Diese sich aus der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes ergebende Pflicht, das Völkerrecht zu respektieren, hat drei Elemente: **Erstens sind die deutschen Staatsorgane verpflichtet, die die Bundesrepublik Deutschland bindenden Völkerrechtsnormen zu befolgen und Verletzungen nach Möglichkeit zu unterlassen**. Welche Rechtsfolgen sich aus einem Verstoß gegen diese Pflicht ergeben, hängt von der Art der betroffenen Völkerrechtsnorm ab. Das Grundgesetz selbst regelt bestimmte Fallgruppen. **So kann Art. 25 Satz 2 GG entnommen werden, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechts jedenfalls vor dem einfachen Gesetzesrecht Vorrang haben**. Zweitens hat der Gesetzgeber für die deutsche Rechtsordnung zu gewährleisten, dass durch eigene Staatsorgane begangene Völkerrechtsverstöße korrigiert werden können. Drittens können die deutschen Staatsorgane - unter hier nicht näher zu bestimmenden Voraussetzungen - auch verpflichtet sein, das Völkerrecht im eigenen Verantwortungsbereich zur Geltung zu bringen, wenn andere Staaten es verletzen. (2 BvR 955/00, 2 BvR 1038/01) „...Artikel 25 GG bewirkt, **dass die allgemeinen Völkerrechtsregeln** ohne ein Transformationsgesetz, also unmittelbar, Eingang in die deutsche Rechtsordnung finden und **dem innerstaatlichen Recht vorgehen...**“ (BVerfGE 23, 309[363]) „...Der Sinn der unmittelbaren Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts liegt darin, kollidierendes innerstaatliches Recht zu verdrängen oder seine völkerrechtskonforme Anwendung zu bewirken...“ (BVerfGE 23, 288[316]) **VI Zum Thema „Richterlicher Durchsuchungsbeschluss“** „...Die nicht durch einen richterlichen Beschluss angeordnete Durchsuchung der Wohnung des Beschwerdeführers durch Polizeibeamte an einem Montag im Juni 2005 gegen 18.00 Uhr verletzte den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 und 2 GG. Die angegriffenen Beschlüsse verletzen das Grundrecht, indem sie die Durchsuchung für rechtmäßig erklären. Der Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung bedarf der vorherigen richterlichen Genehmigung. Nur bei Gefahr im Verzug darf die richterliche Genehmigung durch die Anordnung eines Staatsanwalts oder eines Ermittlungsbeamten ersetzt werden (Art. 13 Abs. 2 GG, § 105 Abs. 1 Satz 1 StPO). Das Amtsgericht hat Gefahr im Verzug angenommen, weil um 18.00 Uhr ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss nicht mehr zu erwirken gewesen sei. Das ist von Verfassungswegen zu beanstanden. Es kann nicht hingenommen werden, dass in einer Stadt der Größe Münchens am frühen Abend gegen 18.00 Uhr eine Wohnung allein auf Grund der Anordnung von Polizeibeamten ohne Gefahr im Verzug und ohne den Versuch, einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken, durchsucht wird. Sowohl die Strafverfolgungsbehörden als auch die Ermittlungsrichter und die Gerichtsorganisation haben im Rahmen des Möglichen sicherzustellen, dass auch in der Masse der Alltagsfälle die in der Verfassung vorgesehene Regelzuständigkeit des Richters gewahrt bleibt. **Die Strafverfolgungsbehörden müssen regelmäßig versuchen, eine Anordnung des instanzial und funktionell zuständigen Richters zu erlangen.**

bevor sie eine Durchsuchung beginnen. Die Annahme von Gefahr im Verzug kann nicht allein mit dem abstrakten Hinweis begründet werden, eine richterliche Entscheidung sei in einer Großstadt gewöhnlicher Weise am späten Nachmittag oder frühen Abend nicht zu erlangen. Dem korrespondiert die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Gerichte, die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters, auch durch die Einrichtung eines Eil- oder Notdienstes, zu sichern (vgl. BVerfGE 103, 142 <155 f.>). Bei Tage (vgl. § 104 Abs. 3 StPO) muss die Regelzuständigkeit des Ermittlungsrichters uneingeschränkt gewährleistet sein. Deshalb verpflichtet der Richtervorbehalt aus Art. 13 Abs. 2 GG die Länder insoweit dazu, sowohl innerhalb als auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten für die Erreichbarkeit des Ermittlungsrichters bei Tage Sorge zu tragen. Gleichzeitig müssen dem Richter die notwendigen Hilfsmittel für eine sachangemessene Wahrnehmung seiner richterlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden (vgl. BVerfGK 2, 176 <178>; vgl. für den richterlichen Haftdienst: BVerfGE 105, 239 <248>). Soweit es erforderlich erscheint, ist auch sicherzustellen, dass der nichtrichterliche Dienst für den Richter erreichbar ist und gegebenenfalls zur Verfügung steht...“ (2 BvR 876/06) **VII Zum Thema „Anti-Terror-Datei“** "Die Verfassungsbeschwerden betreffen die Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes zur Überwachung, Aufzeichnung und Auswertung des Telekommunikationsverkehrs sowie zur Übermittlung der daraus erlangten Daten an andere Behörden. [...] Im Übrigen habe der Bund nicht die Gesetzgebungskompetenz, den Bundesnachrichtendienst der Sache nach in eine innerstaatlich eingreifende Bundesgeheimpolizeibehörde zu verwandeln. Der Bundesnachrichtendienst werde in den Kompetenznormen des Grundgesetzes nicht erwähnt. Die Bundeskompetenz zu seiner Einrichtung werde in der Regel auf Art. 73 Nr. 1 GG gestützt. Dann müsse aber auch die darin liegende Beschränkung respektiert werden. Diese Bundeskompetenz gestatte deshalb nicht die Zuweisung innerstaatlicher materiell-polizeilicher oder kriminalpolizeilicher Eingriffsbefugnisse. Dies verletze das verfassungsrechtliche Trennungsgebot zwischen Polizei und Geheimdienst, soweit es hinsichtlich des Bundesnachrichtendienstes in den grundgesetzlichen Kompetenznormen Ausdruck gefunden habe."

(Quelle: bundesverfassungsgericht.de) Nun haben Sie also einige wichtige Urteile des Bundesverfassungsgerichtes zur Kenntnis nehmen dürfen, deren Brisanz außergewöhnlich hoch ist. Doch die Konsequenzen daraus, dass beispielsweise eine „Bundesrepublik Deutschland“, die sicher auch Sie laufend zur Kasse bittet, gar nicht (mehr) existiert, behandelt das nächste Kapitel.

WEITERE WICHTIGE URTEILE: Landgericht Hamburg, Strafkammer 1, Beschluss vom 18.

März 1947 (31) Qs 23/47 „... Es war ferner zu prüfen, ob die Weimarer Reichsverfassung insgesamt und insbesondere der Artikel 37 noch unverändert in Kraft sind.

... Was nun die Gültigkeit der Reichsverfassung anbetrifft, so ist zunächst festzustellen, dass die Verfassung insgesamt durch kein späteres Gesetz der Jahre 1933 bis 1945 oder nach 1945 aufgehoben worden ist. Im Gegenteil, es sind in den Jahren 1933 bis 1945 eine Reihe von Gesetzen erlassen worden, die Abänderungen oder Aufhebungen einzelner Bestimmungen der Reichsverfassung zum Gegenstand hatten, z.B. das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935, das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933, das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934. Diese Gesetze brauchten einzelne Bestimmungen der Reichsverfassung nicht aufzuheben

oder abzuändern, wenn diese durch gesetzliche Bestimmungen insgesamt aufgehoben worden wäre. ... Es fragt sich aber, ob seit Mai 1945 die Reichsverfassung aufgehoben ist. Durch ein ausdrückliches Gesetz ist das nicht geschehen. Auch hier ergibt sich wieder die Frage nach der normativen Kraft des Faktischen. Es wird die Ansicht vertreten, dass durch die bedingungslose Kapitulation der deutschen Streitkräfte und die Inhaftierung der letzten Reichsregierung Deutschland aufgehört habe zu bestehen. Wenn das der Fall wäre, dann wäre auf Grund der neugeschaffenen Tatsachen die Reichsverfassung nicht mehr in Kraft. Die erwähnte Ansicht ist aber nicht richtig. Durch die Besetzung Deutschlands ist das Reich lediglich in vier verschiedene Besatzungszonen aufgeteilt worden. Damit aber hat das Reich nicht aufgehört zu bestehen. Das geht insbesondere daraus hervor, dass die britische Regierung in London hat erklären lassen, dass sie sich als mit Deutschland noch im Kriegszustand befindlich betrachte. Eine solche Erklärung wäre überflüssig, wenn ein Deutsches Reich nicht mehr bestände. ... **In Übereinstimmung mit der Auffassung der Alliierten** und der des Obersten Finanzgerichtshofes ist auch die Strafkammer der Ansicht, **dass Deutschland als Reich zu bestehen nicht aufgehört hat.** Daraus folgt, dass auch durch ein sogenanntes positives Recht des Faktischen die Reichsverfassung nicht außer Kraft gesetzt worden ist. (Vgl. hierzu das Rechtsgutachten von Professor Dr. Laun in der Zeitschrift „Versicherungswirtschaft“ Sonder-Nr. 3 vom Juli 1946). Die Strafkammer stellt somit fest, dass der Artikel 37 der Reichsverfassung heute noch unverändert gilt. ... **Urteil des Zweiten Senats vom 29. Juli 1952 2 BvE 3/51** „ ... In dem Verfassungsrechtsstreit betreffend die Abmachungen zwischen den Alliierten Hohen Kommissaren und dem Deutschen Bundeskanzler vom 22. Nov. 1949 (sogenanntes Petersberger Abkommen);
- Antragsteller: die Sozialdemokratische Fraktion des Bundestages, vertreten durch ihren 1. Vorsitzenden Dr. Kurt Schumacher in Bonn;
- Antragsgegner: die Bundesregierung, vertreten durch den Bundeskanzler;
- Sonstige Beteiligte: der Deutsche Bundestag.

5. Das Petersberger Abkommen ist nicht mit den Hohen Kommissaren als Vertretern ihrer einzelnen Staaten, sondern mit der Alliierten Hohen Kommission als Kollektivorgan der Gemeinschaft der Besatzungsmächte geschlossen worden. Die Bundesregierung konnte mit der Alliierten Hohen Kommission einen Vertrag schließen, obwohl sie deren Kontrolle unterstand. Als völkerrechtliches Kollektivorgan der Besatzungsmächte, das unter formeller Fortdauer des Kriegszustandes Herrschaft in Deutschland ausübt, steht die Alliierte Hohe Kommission der Bundesrepublik nicht wie ein auswärtiger Staat gegenüber. Das Petersberger Abkommen ist kein Vertrag der Bundesrepublik mit auswärtigen Staaten im Sinne des Art. 59 Abs. 2 GG. 6. Art. 59 Abs. 2 GG kann auf Abmachungen mit den Besatzungsmächten [Vereinigten Staaten von Amerika, Vereinigte Königreich von Großbritannien und von Frankreich] nicht analog angewendet werden ... “
III. Zivilsenat, Urteil vom 20. Dezember 1951 [20.12.51] i. S. Bundesrep. (Bekl.) w. Fa. L. (Kl.)III ZR 97/51I. Landgericht Münster II. Oberlandesgericht Hamm
„ ... Der beklagte Bund hat im Berufungsrechtszug seine Passivlegitimation mit der Behauptung 110

bestritten, er sei **nicht** Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches. Erläuterung: Die Passivlegitimation wird im Parlamentarischen Rat behandelt. Hier wurde festgestellt, dass die einzige Grundlage des Handels der Mitglieder des Parlamentarischen Rates darin bestanden, dass die Militärgouverneure der drei westlichen Besatzungszonen gemäß den Londoner Empfehlungen dieses Vorgehen in Dokument I der Frankfurter Dokumente angeordnet hatten. ... " Wie Sie vorstehend feststellen konnten, blieb die **„Weimarer Reichsverfassung“** auch nach Kriegsende weiter in Kraft, das **Deutsche Reich** bestand weiter fort und sämtliche Handlungen in der „Bundesrepublik Deutschland“ – beginnend mit denen des Parlamentarischen Rates – standen unter dem Einfluss der Alliierten. Das ist eigentlich selbstverständlich, muss aber heute immer wieder deutlich gemacht werden, da von Seiten der „Regierung“ immer wieder „Fakten“ vorgebracht werden, die die Geschichte verzerren sollen. Doch es gibt zahlreiche Gerichtsurteile, von denen ich hier nur einige erwähnen und zitieren konnte, die die Sachlage genau darstellen. **Allerdings muss ich abschließend zum Thema „Bundesverfassungsgericht“ noch erwähnen, dass dieses aufgrund seiner politisch gewollten Beeinflussung auch gern der Erörterung und Fest-stellung wichtiger Sachverhalte aus dem Weg geht und – entgegen seiner gesetzlichen Pflicht – Verfassungsbeschwerden vermehrt ablehnt.** (siehe Bildnachweis ↓) Hier wenden wir uns abschließend einmal der Frage zu, ob Recht haben gleichbedeutend damit ist, auch Recht zu bekommen. Lassen wir dazu jemanden zu Wort kommen, der in diesem Bereich über große Erfahrungswerte verfügt: „Ich wage nach einem langen Berufsleben in der Justiz, wenn ich gefragt werde, den Ausgang eines Prozesses nur noch nachdem im ganzen System angelegten Grundsatz vorauszusagen: Nach der Regel müsste er so entschieden werden; aber nach einer der vielen unbestimmten Ausnahmen und Einschränkungen, die das Recht kennt, kann er auch anders entschieden werden. Das genaue Ergebnis ist schlechthin unberechenbar geworden. Allenfalls kann man mit einiger Sicherheit sagen: Wenn du meinst, du bekommst alles, was dir nach deiner Überzeugung zusteht, irrst du dich. Ein der Entlastung der Gerichte dienlicher Rat könnte bei dieser Lage der Dinge sein: Führe möglichst keinen Prozess; der außergerichtliche Vergleich oder das Knobeln erledigt den Streit allemal rascher, billiger und im Zweifel ebenso gerecht wie ein Urteil. Das heißt in allem Ernst: Unter den in der Bundesrepublik obwaltenden Verhältnissen von den Gerichten Gerechtigkeit zu fordern, ist illusionär.“ Bundesverfassungsrichter a.D. Prof. Willi Geiger, Deutsche Richterzeitung", 9/1982, S. 325 Auch ich selbst habe in der Vergangenheit bei dem Umgang mit „Behörden“ und „Gerichten“ schon feststellen dürfen (müssen), dass das Ergebnis solcher „Begegnungen“ oftmals mit **RECHT** nichts zu tun hat. Da ich dahingehend nicht der Einzige bin, der solcher Erfahrungen machen durfte, habe ich diverse Vorfälle gesammelt und werde in einem nachfolgenden Kapitel einige Beispiele bekannt machen. Hier möchte ich jetzt noch kurz darauf eingehen, worauf die **Rechtsbeugungen** der „Bundesrepublik Deutschland“ letztlich zurückzuführen sind: Weil die amerikanische Besatzungsmacht zu keiner Zeit vor internationalen Gerichten für Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt werden darf, sind völkerrechtliche Verbindlichkeiten und Urteile für die „Bundesrepublik Deutschland“ somit auch nicht bindend, sondern nur Auslegungsware im Sinne des „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ und anderer alliierter Regelungen. Dies zeigt das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 14.10.2004 (2 BvR 1481/04) ganz deutlich: „Auf Grund des Ranges der Europäischen Menschenrechtskonvention als einfaches Gesetzesrecht unterhalb der Verfassung sei der Gerichtshof im Verhältnis zu den Gerichten der Vertragsparteien funktionell kein höherrangiges Gericht. Deshalb könnten nationale Gerichte weder bei der Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention noch bei der Auslegung nationaler Grundrechte an dessen Entscheidungen gebunden sein“. Und es traf diese Feststellung, obwohl in **Art. 25 GG** erklärt ist: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes“. Völkerrecht darf gemäß **Art. 100 II GG** von den unteren Gerichten nicht ohne „**Normenkontrollverfahren**“ abgearbeitet werden. In der deutschen Justiz wird dagegen regelmäßig verstoßen um die internationalen Verbindlichkeiten zu unterlaufen! **Art. 100 II GG** besagt eindeutig: „Ist in einem Rechtsstreit zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbare Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Art. 25 GG), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen“. Obwohl Völkerrecht also absolut verbindlich ist, hält sich die „Bundesrepublik Deutschland“ aus verschiedenen Gründen nicht daran: - Alliierte Abkommen („Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ etc.) - aus Gründen der Staatshaftung aus Staatsaufbaumängeln Der **Art. 13** der **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)** verbrieft allerdings ausdrücklich ein Recht auf eine **wirksame Beschwerde**: „**Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame**

Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“ *Dieses Recht wird uns eindeutig und wiederholt verweigert, was einen klaren Verstoß gegen Grund- und Menschenrechte darstellt!* Daraus kann nur geschlussfolgert werden, dass die „Bundesrepublik Deutschland“ immer noch unter Besatzungsrecht steht (inzwischen ohne gültiges Grundgesetz) und die Richter der deutschen Gerichte mit der gesamten Rechtspflege damit in Verdacht geraten, einer **verfassungswidrigen Rechtspflege** und einer fremden Macht zu dienen. Im **Artikel 45** der „**Haager Landkriegsordnung**“ heißt es dazu: „Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.“ Wem dient die deutsche Justiz wirklich? Dem deutschen Volk jedenfalls nicht, denn schon seit Jahren werden Urteile dort nur noch „**Im Namen des Volkes**“ und nicht mehr „**Im Namen des Deutschen Volkes**“ gesprochen. **Also, im Namen welchen Volkes werden vor deutschen Gerichten Urteile gesprochen?** Dieses Kapitel schließe ich nun mit einem Ausspruch eines großen Deutschen ab, dessen Grundaussage leider in unserem Land derzeit absolut zutreffend ist: Der geringste Bauer und Bettler ist ebenso wohl ein Mensch wie der König. Ein Justizkollegium, das Ungerechtigkeiten ausübt, ist gefährlicher und schlimmer wie eine Diebesbande. Vor der kann man sich schützen! Aber vor Schelmen, die den Mantel der Justiz gebrauchen, um ihre üblen Pressionen auszuführen, vor denen kann sich kein Mensch hüten; sie sind ärger wie die größten Spitzbuben in der Welt und meritieren eine doppelte Bestrafung. Friedrich der Große (1712 - 1786)